

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen | Geeren 41/43 | 28195 Bremen

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung  
FB 01, Herrn Kai Melzer  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen  
Nur per Mail: [kai.melzer@bau.bremen.de](mailto:kai.melzer@bau.bremen.de)

Präsidenten  
[info@akhb.de](mailto:info@akhb.de), [info@ikhb.de](mailto:info@ikhb.de)  
Bremen, 03.11.2023

## **Anhörung zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung und des Bremischen Ingenieurgesetzes**

**Hier:** Stellungnahme von Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Bremischen  
Landesbauordnung und des Bremischen Ingenieurgesetzes, zu dem wir wie folgt gerne  
Stellung nehmen:

Architektenkammer Bremen (AKHB) und Ingenieurkammer Bremen (IKHB) erkennen die  
Notwendigkeit der Änderungen grundsätzlich an, über das zu Grunde liegende  
Vertragsverletzungsverfahren in Sachen „Bauvorlageberechtigung“ fand eine zielführende  
Vorbefassung statt. Ausdrücklich würdigen AKHB und IKHB das Vorhaben, dringend  
notwendige materielle Änderungen des Bauordnungsrechts zur Vereinfachung des Planens  
und Bauens insbesondere im Bestand („Umbauordnung“) als eines der ersten Bundesländer  
in geltendes Recht umzusetzen. Die Stellungnahme erfolgt sachlich getrennt in diesen  
beiden Themenblöcken.

### **Block 1 – Umsetzung „Umbauordnung“ und „Gebäudetyp E“ etc.**

Im vorliegenden Entwurf sind die vorab durch die Architektenkammer übersandten  
Vorschläge für eine Umbauordnung (von der Bundesarchitektenkammer - BAK - erarbeitet)  
zu einem Großteil umgesetzt worden, was AKHB und IKHB ausdrücklich begrüßen. Die in  
§ 3a LBO-E vorgesehenen Definitionen von „Bestehendes Gebäude“ und „geringfügige  
Änderung“ entsprechen dem Geist der Umbauordnung und werden in der Planungspraxis  
voraussichtlich eine entsprechende Bedeutung annehmen.

In der konsequenten Umsetzung der BAK-Vorschläge ist es jedoch notwendig, an vier  
Stellen des Gesetzentwurfs Änderungen einzufügen:

- In § 2 Absatz 3 sollte klargestellt werden, dass im Falle der erstmaligen geringfügigen Veränderung eines rechtmäßig bestehenden Gebäudes die Anforderungen der bisherigen Gebäudeklasse als fortbestehend gelten.
- In § 67 Absatz 1 sollte nicht nur die *Möglichkeit* für die untere Bauaufsicht, Abweichungen zuzulassen (...kann zulassen...), sondern eine ablesbare *Verbindlichkeit* für die Genehmigung von Abweichungen (...sind zuzulassen... bzw. mindestens: ...soll zulassen...) festzuschreiben.  
In jedem Fall bleibt die Einhaltung der Schutzziele der LBO über die Verweisung auf § 3 LBO der Gradmesser für die Bewertung von Abweichungen. Im Zuge der zukünftig auch in der LBO ablesbaren „Umbaukultur“ bzw. in Anfängen auch der Kultur des einfachen/experimentellen Bauens sollte auch die LBO klarstellen, dass Abweichungen immer dann zu genehmigen sind, wenn sie mit den Schutzzielen der LBO in Einklang stehen.
- In § 67 Absatz 4 ist richtigerweise für die dort genannten Fälle bereits eine Soll-Regelung vorgesehen. Insbesondere die „praktische Erprobung neuer Bau- und Wohnformen“ (Ziffer 3) entspricht nach unserem Verständnis dem Ansatz des „Gebäudetyps E“. Die in der Gesetzesbegründung hierzu aufgeführten Punkte werden deutlich unterstützt. Die noch ausstehende zivilrechtliche Würdigung des Gebäudetyps E ist von allen Beteiligten auf Bundesebene dringend einzufordern und durch das BMJ umzusetzen.
- In § 85 LBO sollte eine ebenfalls von der BAK angeregte Änderung umgesetzt werden, die für die Planungs- und Genehmigungspraxis bedeutsam sein wird. Derzeit erlaubt der § 85 Abweichungen auch von technischen Baubestimmungen sofern die Schutzziele des § 3 LBO *in gleichem Maße* erfüllt werden und Abweichungen nicht ausgeschlossen sind.  
Diese Formulierung bedeutet eine nicht zwingende Einschränkung des „Experimentierfelds“, das politisch ausdrücklich gewollt ist und in § 67 Absatz 4 bauordnungsrechtlich geöffnet wird. AKHB und IKHB regen daher für den § 85 Absatz 1 LBO folgende Formulierung an, die aus unserer Sicht den Schutzzielen des § 3 hinreichend würdigen:

*(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen ist eine Abweichung zuzulassen, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen des § 3 Satz 1 erfüllt werden; § 16a Absatz. 2, § 17 Absatz. 1 und § 67 Absatz 1 bleiben unberührt.*

Abschließend zu diesem Abschnitt ist festzuhalten, dass die Freie Hansestadt Bremen mit der Einführung erster Ansätze zu Umbauordnung und des Gebäudetyps E eine der innovativsten Bauordnungen Deutschlands bekommen wird. Umso bedeutender wird es sein, diese neue Rechtssetzung mit Leben zu füllen. Dafür bedarf es angemessenes Verwaltungshandeln mit Entscheidungskompetenzen sowie Bauherrenschaft und Planende, die die Innovationskraft auch tatsächlich in die Umsetzung bringen. Es bietet sich an, insbesondere die Regelungen zur Umbauordnung in eine eigene Publikation/Erläuterung zu überführen, die für alle Beteiligten die neuen Spielräume aus praktischer Sicht darstellt. Für den Gebäudetyp E sollte alsbald nach Inkrafttreten ein Best-Practice-Partner („sachkundiger Bauherr“) gefunden werden, um das Experimentierfeld an einem konkreten Projekt durchzuspielen. AKHB und IKHB stehen hierfür jederzeit zur Verfügung.

### **Block 2 – Umsetzung § 65 MBO in LBO und Bremischem Ingenieurgesetz**

AKHB und IKHB erkennen an, dass Handlungsbedarf in Sachen VVV 2018/2291 bzw. Umsetzung der Beschlüsse der Bauministerkonferenz zur Änderung der §§ 65 ff MBO in Bremisches Recht besteht. Die große Weitreiche der MBO-Umsetzung bedarf allerdings noch einiger grundsätzlicher Anmerkungen.

Mit dem VVV 2018/2291 bemängelte die EU-KOM gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG (BARL) nicht hinreichend umgesetzt zu haben. Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Deutschland und der EU-KOM wurde eine Übereinkunft erzielt, wonach die in Deutschland existierende Bauvorlageberechtigung als „Beruf“ im Sinne der BARL zu bewerten ist und entsprechende, binnenmarktbegünstigende Regelungen zur grenzübergreifenden Dienstleistungserbringung in Deutschland nachzuschärfen sind. Auch wenn diesseits eine andere Rechtsauffassung vertreten wird, ist der Vorgang bis hierher nachvollziehbar. Die dafür neu in die MBO eingefügten §§ 65 a-d bilden diese Thematik zutreffend ab.

Nicht nachvollziehbar und daher an dieser Stelle erneut ausdrücklich zu kritisieren ist eine weitere Änderung der Bauvorlageberechtigungssystematik in § 65 Absatz 3 Ziffer 1 MBO, die nun auch in Bremen umgesetzt werden soll. Dort wird eine neue Ebene der Bauvorlageberechtigung eingezogen („mittlere Bauvorlageberechtigung“), nach der jede Absolventin/jeder Absolvent eines Studiums des Bauingenieurwesens auch ohne Berufserfahrung für bestimmte Gebäudetypen bis weit in die Gebäudeklasse 3 hinein bauvorlageberechtigt sein soll. AKHB und IKHB stellen dazu fest:

- Die BARL regelt den Berufszugang zu reglementierten Berufen bzw. das Berufsausübungsrecht eben dieser bei grenzüberschreitenden „Aufträgen“, vgl. Artikel 1 BARL (mit Kürzungen):  
*Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft [...], für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten [...] erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.*
- Die BARL regelt damit ausdrücklich nicht die Reichweite, Sinnhaftigkeit oder den Geltungsbereich von einzelnen Berufsreglementierungen (bspw. neuerdings der Bauvorlageberechtigung) in den Mitgliedstaaten.
- Das nun abzuwendende VVV 2018/2291 hatte folgerichtig niemals die in Deutschland weitgehend „verkammerte Bauvorlageberechtigung“ an sich zum Gegenstand, schon gar nicht deren Reichweite für einzelne Gruppen an berechtigten Personen. Dafür bietet die BARL eben gerade keine Rechtsgrundlage, sondern ausschließlich für die Fragen der Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Qualifikationen.
- AKHB und IKHB sprechen sich aus ordnungspolitischen und Verbraucherschutzpolitischen Gründen daher erneut deutlich gegen eine Umsetzung des § 65 Absatz 3 Ziffer 1 MBO in Bremisches Rechts aus. Da dieser Regelungsinhalt nicht Gegenstand des VVV 2018/2291 war, sind auch befürchtete Vertragsstrafen in dieser Sache höchst unwahrscheinlich, da die BARL keine entsprechenden Vorschriften enthält, die noch in Bremen umzusetzen wären.

- Die hier kritisierte Regelung des § 65 Absatz 3 Ziffer 1 MBO ist offenbar Teil des „Verhandlungsergebnisses“ zwischen Deutschland und der EU-KOM, das als Gesamtpaket im Rahmen der 140. Bauministerkonferenz im September 2022 in die MBO übernommen wurde – wohlgermerkt ohne jeglichen Einbezug der betroffenen Berufsstände.
- Das „Verhandlungsergebnis“ ist in diesem Punkt aus den geschilderten Gründen deutlich zu hinterfragen. Dies gilt umso mehr, als dass nach uns vorliegenden Informationen voraussichtlich mindestens sechs Bundesländer von einer 1:1-Umsetzung des § 65 Absatz 3 Ziffer 1 MBO, also der „mittleren Bauvorlageberechtigung“ abweichen werden. Darunter befinden sich Niedersachsen und Baden-Württemberg (voraussichtlich jeweils Einschränkung auf GK 1+2), NRW (gar keine Umsetzung), Bayern (Anknüpfen an die bestehende „Handwerkerbauvorlage-berechtigung“) sowie Sachsen (gar keine Umsetzung). Es ist nur schwer zu vermitteln, warum Bremen und Niedersachsen abweichende Festsetzungen treffen.
- Es spricht für sich selbst, dass in der Gruppe dieser Länder, die die mittlere Bauvorlageberechtigung nicht MBO-konform bzw. gar nicht umsetzen, gerade die Länder vertreten sind, die seinerzeit mit der EU-KOM die Verhandlungen zum VVV 2018/2291 geführt haben.
- **Eine sachlich richtige Entscheidung Bremens, die mittlere Bauvorlageberechtigung nicht umzusetzen, ist damit überfällig. In § 65 Absatz 3 LBO-E sollte die Ziffer 1 komplett und ersatzlos gestrichen werden, ebenso wie der dann überfällige Absatz 4. Alternativ wäre für den betroffenen Personenkreis ein Anknüpfen an die Regelung des § 65 Absatz 5 LBO-E ein denkbarer Kompromiss.**

Die Umsetzung der §§ 65 a-d MBO in das Bremische Ingenieurgesetz (und dort in die §§ 13 a Absatz 3 bis d) entspricht den vorab geführten Absprachen und ist insofern an dieser Stelle nicht weiter zu kommentieren.

Die Änderung der **Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes**, die durch die Änderung des BremIngG notwendig wird, ist wie folgt zu kommentieren:

- AKHB und IKHB lehnen die Aufnahme des Personenkreises nach § 65 Absatz 3 Ziffer 1 LBO-E (mittlere Bauvorlageberechtigung) in den Personenkreis der Sachkundigen ausdrücklich ab. Die berechtigten Personen würden zwar ein Studium des Bauingenieurwesens vorzuweisen haben, jedoch über keinerlei nachgewiesene Berufserfahrung verfügen.

- Es ist insofern höchst fraglich, ob diese Personen ohne zusätzliche Anforderungen berechtigt sein sollten, die Aufgaben einer/eines Sachkundigen auszuführen sowie Kammermitgliedern und weiteren besonders qualifizierten Personen gleichgestellt zu sein.

Wir bitten Sie, die hier geschilderten Punkte in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen. AKHB und IKHB stehen jederzeit für Erläuterungen und weiterführende Gespräche zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Platz

Architekt

Präsident der Architektenkammer der  
Freien Hansestadt Bremen

Torsten Sasse

Beratender Ingenieur

Präsident der Ingenieurkammer der  
Freien Hansestadt Bremen